

VERORDNUNG (EG) Nr. 1685/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Tomaten, frische Zitronen, frische Süßorangen, Äpfel, Pfirsiche und Nektarinen der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, Tafeltrauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse sowie

Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhrerstattungen darstellen.

Die bei der Ausfuhr von Tomaten nach Schweden anwendbare Erstattung sollte vom 1. Juli bis zum 30. September 1994 in Anwendung der Verpflichtungen vermindert werden, die mit diesem Land im Rahmen des Abkommens von 1980⁽⁵⁾ eingegangen worden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Obst und Gemüse geltenden Ausfuhrerstattungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1994 in Kraft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 28. 7. 1980, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

<i>(ECU/100 kg netto)</i>			<i>(ECU/100 kg netto)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (¹)	Erstattungsbeträge (²)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (¹)	Erstattungsbeträge (²)
0702 00 10 100	04	4,50 (³)	0805 10 49 200	01	11,00
0702 00 90 100	04	4,50 (³)	0805 30 10 100	04	13,50
0802 12 90 000	04	9,67	0806 10 11 200	04	4,84
0802 21 00 000	04	11,30	0806 10 15 200	04	4,84
0802 22 00 000	04	21,80	0806 10 19 200	04	4,84
0802 31 00 000	04	14,00	0808 10 31 910	02	8,00
0805 10 11 200	01	11,00	0808 10 33 910	02	8,00
0805 10 15 200	01	11,00	0808 10 39 910	02	8,00
0805 10 19 200	01	11,00	0808 10 51 910	02	8,00
0805 10 21 200	01	11,00	0808 10 53 910	02	8,00
0805 10 25 200	01	11,00	0808 10 59 910	02	8,00
0805 10 29 200	01	11,00	0808 10 81 910	02	8,00
0805 10 31 200	01	11,00	0808 10 83 910	02	8,00
0805 10 35 200	01	11,00	0808 10 89 910	02	8,00
0805 10 39 200	01	11,00	0809 30 10 100	03	5,00
0805 10 41 200	01	11,00	0809 30 90 100	03	5,00
0805 10 45 200	01	11,00			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, die Schweiz, Finnland, Schweden, Grönland, Norwegen, Island, Malta, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien ;

02 Schweden, Norwegen, Island, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland, Grönland, Malta, Syrien, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Kolumbien, die Länder und Territorien Afrikas mit Ausnahme Südafrikas, die Länder der Halbinsel Arabien (Saudi-Arabien, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Ras-el-Chaimah, Fuschairah), Kuwait und Jemen), Iran, Jordanien, Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand und Taiwan ;

03 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs ;

04 alle Bestimmungen.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(³) Bei den Ausfuhr nach Schweden, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 1994 getätigt werden, wird die Erstattung auf 1,19 ECU/100 kg verringert.